

Bauern und Tauner

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **36 (1915)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Totalschaden, den das schreckliche Brandunglück verursacht hatte, wurde auf 125,830 fr. alte Währung geschätzt.

Zehn Jahre später, am 30. März 1848, d. h. an demselben Tage, da in Fislisbach 42 Häuser in Flammen aufgingen, brannten in Tägerig (Hinterdorf) fünf weitere Firsten ab im Schätzungswert von 10,357 fr. und am 10. Mai gleichen Jahres nochmals fünf, nebstdem wurde ein sechstes beschädigt. Diesmal betrug der Schaden 17,710 fr.

XVII.

Bauern und Tauner.

Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung teilte sich in Bauern, Mittelbauern und Tauner. Zu den Bauern und Mittelbauern wurde gerechnet, wer mit eigenem Pflug ins Feld fuhr. Eigentliche Bauern waren die Besitzer der Erblehenhöfe. Die Tauner (von tagwan d. h. eintägige Feldarbeit um Lohn) waren Tagelöhner; doch besaßen sie auch etwas Land und dazu einige Ziegen oder eine Kuh. Das Vieh durften sie unter Aufsicht der Dorfhirten auf die Allmend und auf andere Güter treiben, wie die Bauern und Halbbauern. Inbezug auf die Holznutzung waren sie aber im Nachteil. Sie machten deshalb auch wiederholt Anstrengungen, um eine Gleichberechtigung herbeizuführen, so z. B. im Jahre 1710. Am 8. März erschienen nämlich vor Zwingherr Joh. Netscher und dem Lehenträger Schultheiß Joh. Georg Müller Ausgeschlossene der Bauern und Tauner von Tägerig. Dabei erklärten die Tauner, daß sie soviel Brennholz haben wollen, als die Bauern. Die Ausschüsse der letztern wandten dagegen ein, sie müssen von ihren Höfen und Haushofstätten größere Zinsen und Beschwerden geben und hätten also nach ihrer Meinung ein größeres Anspruchsrecht „in Holz und Stecken“, als die Tauner. Daraufhin ward in Bestätigung eines im Jahre 1677 von Landvogt Joh. Jak. Heidegger veranlaßten Rezesses erkannt, daß inskünftig jeder Bauer und Mittelbauer drei, jeder Tauner und jede Witwe zwei Klafter Brennholz erhalten sollen. Das Ofenholz betreffend, soll jeder, der eine Feuerstatt allein besitze und nutze, seien es dann Bauern, Mittelbauern, Tauner oder Witweiber, jährlich zwei Klafter beziehen. Hinsichtlich des Steckenholzes (Stangenholz für Zäune), so wird jeder nach Billigkeit und Notdurft, d. h. entsprechend der Länge der seine Güter

begrenzenden Ehesfaden, versehen werden. Hecken um zugekaufte Güter, die außerhalb des Zwinges liegen, haben die betreffenden Eigentümer auf ihre Kosten zu unterhalten.

Zehn Jahre später (1. und 3. Februar 1720) beklagten sich Ausgeschossene der Tauner vor Zwingherr Widerkehr und Schultheiß Müller als Lehenträger, etwelche Halbbauern nehmen in Nutznießung des Gemeindefolzes gleich den ganzen und großen Bauern ganze Gaben, weiters, es werde Vieh in die „angeblünten“ (angesäten) Zelgen auf die „überlegeren“ Äcker zur Weide getrieben, die Bauern seien „überweydig“, sie fahren schon auf das Feld, bevor die Garben abgeführt worden seien, sie protestieren also, daß kein Vieh auf die Zelgen geführt werden dürfe, bis und so lang die Zehnten-Garben aus dem Feld seien, sie begehren auch, daß jeder, nach der Anzahl der Stücke Vieh, die er auf die Weide treibe, besteuert werden solle; schließlich soll den Bauern auch nicht mehr gestattet sein, mit Wägen in die Fronwälder und auf die Felder zu fahren, um zu lauben, wie es bisher bei denselben bräuchig gewesen sei. Die Einwendungen der ebenfalls durch Ausschüsse vertretenen Bauern gingen dahin, „es sei immer üblich gewesen, daß die Bauern ihr Zugvieh auf „überlegeren“ Äcker (Brachfeld) geweydet haben, dieweilen sie keine andere Weyd haben. Würde ihnen das verboten, könnten sie nicht mehr bestehen, wenn die Tauner, die sich stärker vermehren als die Bauern, alles an sich ziehen würden, wer dann das Feld noch bauen würde?“

Das Holz betreffend, so sei es allzeit bräuchig gewesen, daß, wer mit einem Pflug ins Feld fahre, eine „Burengab“ genommen habe; wenn also die halben Bauern ganze Gaben nehmen, so sei das nur billig, zumal sie auch alle Beschwerden leiden müssen in Verbesserung an Wegen und Straßen, auch in „kriegsleüffen und andern sachen, wie ein Bur“.

Bezüglich Steuer und Bräuch, so seien diese immer verteilt worden, wie an andern Orten, d. h. einem Bauern zwei Teile und einem Tauner ein Teil. Hinsichtlich des Laubes, so sei bräuchig gewesen, daß eine Person aus einem Hause gehe; vermochte diese viel zusammenzurechen, so sei es gleichgültig gewesen, ob sie das Laub heimgetragen, oder heimgeführt habe.

Kurz gefaßt, fällt der Zwingherr nun folgenden Entscheid:

1. Wer mit einem Pflug ins Feld und mit seinem eigenen Vieh zu Straß und Acker fährt und gleich den großen Bauern seine Be-

schwerden im Gemeindewerk (z. B. beim Arbeiten an Straßen usw.) leiden muß, hat soviel Holz aus dem Laubwald als Gabenholz zu beziehen, wie andere Bauern. Angesichts des schwachen Holzbestandes sollen die Holzgaben für die Bauern und Tauner nach Verhältnis verkleinert werden. Die Austeilung hat durch das Los zu geschehen.

Damit die Fronwälder nicht „untertrieben“ werden, soll fñrohin, wer ins Holz geht, bei Straf der Trñllen kein „hauend Geschirr“ mit sich in die Fronwälder tragen. Sticflig dürfen nur noch mit Erlaubnis der Gemeinde und des Zwingherren und in fällen der höchsten Not gehauen werden, dies, um dem stark eingegriffenen Mißbrauch, alle Jahre frisch zu hauen und sie, die Sticflig, zu verbrennen, zum höchsten Schaden der Fronwälder, entgegenzutreten.

Der Weidgang. Die Bauern sollen auch fernerhin das Recht haben, bis zum Beginn der Ernte auf den Äckern zu weiden. Nachher soll das Weiden aber eingestellt sein bis die letzte Zehntengarbe aus dem feld geschafft ist. Nach Schluß der Ernte darf wieder geweidet werden, wie von altem her geñbt worden. Entsteht vor der Erntezeit beim Auftreiben des Viehes in die Ägerten den Anstößern Schaden und wird der Name des Täters bezw. Schuldigen verschwiegen, so haben alle Bauern insgesamt den Beschädigten schadlos zu halten.

Die Stür und Brñch sollen, wie bisher, geñbt werden, d. h. die Bauern zahlen zwei Teile daran, die Tauner einen Teil.

Lauben. Was einer in einem Tag zusammenrechen kann, darf er heimführen oder heimtragen.

XVIII.

Heimarbeit und anderes Tun und Treiben.

Wenn weitaus die große Mehrheit der Leute von Tägerig von jeher sich landwirtschaftlicher Tätigkeit widmete, so gab es im Dorfe auch verschiedene Handwerker, namentlich Schuhmacher, Schneider, Eisner (1685), Strumpfw Weber, Küfer, Schreiner, Tischmacher (Johann Huber, Tischmächlerli 1673), Wagner. Daneben gab es noch färber, Pudermacher (1722), Salpeterbrenner, Ammelemähler und, wenn von Zunamen stets auf einen Beruf geschlossen werden darf, Kerzenmacher und Seifensieder (eine familie hatte den Zunamen „Kerzenmanns“, eine andere „Seifensieders“).